

Gubernial-Verlautbarungen.

Zitation der abwesenden aus Furcht der Rekrutierung sich entfernten Individuen. (1)

Vom Wirthschafts- Directorialamte der Hochfürstlich Schwarzenbergischen Herrschaft Wittingau, Budweiser Kreises in Königreich Böhmen, werden nachbenannte aus Furcht der Rekrutierung entwichene, und ohne obrigkeitlicher Bewilligung in Bezug auf die hohe Gubernialverordnung vom 27. Jänner 1814 ergangenen hohen Weisung theils mit veralteten theils ohne Wanderlohnkonfessionen auf der Wanderschaft befindliche Individuen, sowohl aus denen schutzobrigkeitlichen Märkten Ledéniz Mezimostí und Bukowsko, als auch von denen zur obigen Herrschaft Wittingau gehörigen Dorfschaften, welche in den k. k. Erbstaaten unbekannt wo, oder in-Auslande sich befinden mögen, und zwar:

Aus der Stadt Lomnik: Joseph Wondra, Haus Nro. 17. Johann Niemez Nro. 22. Markt Lefowko, Joseph Ruziczka Nro. 13. Franz Struska Nro. 14. Franz Koral Nro. 18. Johann Bawrowfska, Nro. 22. Martin Nowotny, Nro. 37. Johann Czahauer, Nro. 45. Martin Ruziczka, Nro. 48. Albert Schwinger, Nro. 62. Matthäus Ruziczka, Nro. 68. Albert Ezhlagy, Nro. 74. Jakob Semotam, Nro. 79. Johann Kofesch, Nro. 82. Bartelmä No. 89. Wenzel Klein, Nro. 100. Markt Ledéniz Franz Kohaut, Nro. 12. Johann Marrek, Nro. 29. Jakob Auitzka, Nro. 42. Thomas Janowsky, Nro. 76. Markt Mezimostí, Franz Sezemsky, Nro. 18. Profopp Vefarret, Nro. 26. Franz Lempalleg, Nro. 47. Wenzel Eleder, Nro. 49. Dorf Branna Johann Spika, Nro. 3. Franz Florian, Nro. 22. Dorf Bezilzig, Simon Placheg, Nro. 14. Dorf Ezepp, Jakob Dworzat, Nro. 1. Dorf Drahotieschitz, Bartolmā Nedwed, Nro. 22. Dorf Poniew Weit Fech, Nro. 3. Dorf Sidlowitz Lukas und Mathias Maulek, Nro. 41. Dorf Hurka, bey Zborow, Mathias Zidinger, Nro. 5. Dorf Horusitz Joseph Hlawka, Nro. 3. Dorf Hammer, Thomas Laubota, Nro. 15. Dorf Kojakowitz Johann Zillas, Nro. 22. Weit Waschkowsky, Nro. 25. Johann Spindler, Nro. 47. Lukas und Weit Eaubra, Nro. 50. Dorf Kossau, Joseph Zischka, Nro. 5. Dorf Lippniz, Franz Straad, Nro. 6. Anton Gezwik, Nro. 31. Dorf Libin, Johann Holleg, Nro. 27. Dorf Lomek, Casper Krisch, Nro. 1. Dorf Neulam, Jakob Zezibill, Nro. 6. Johann Bartizal Nro. 7. Andreas und Albert Kofieczka, Nro. 11. Simon Tomek, Nro. 14. Dorf Altam Matthäus Schimek, Nro. 14. Dorf Lezniz, Johann Ublirz, Nro. 8. Dorf Kladoschowitz, Thomas Janowsky, Nro. 22. Dorf Mlaka, Martin Aufleg, Nro. 17. Dorf Neudorf, Albert Piber, Nro. 4. Dorf Neufattel, Martin Aufleg, Nro. 3. Wenzel Bileg, Nro. 12. Dorf Poniedraslo, Thomas Janauschek, Nro. 19. Dorf Pelegitz, Joseph Kofesch, Nro. 5. Dorf Radostitz, Albert Schefzik, Nro. 23. Johann Fenzel, Nro. 32. Dorf Ruppeg, Joseph Landa, Nro. 27. Dorf Schenthall, Albert Bartizal, Nro. 13. Franz Wesseln, Nro. 16. Johann Paschek, Nro. 30. Franz Brzezina, Nro. 31. Johann Smolik, Nro. 42. Albert Sindra Nro. 53. Stephan Beran Nro. 75. Jakob Paschionka, Nro. 79. Casper Zagieret, Nro. 84. Martin Konzel, Nro. 85. Simon und Thomas Schenthall, Nro. 88. Nikolaus Lopata, Nro. 93. Dorf Salsmonowitz, Andreas Gezwik, Nro. 28. Matthäus Kojan, Nro. 30. Casper Janeczek, Nro. 35. Joseph Tomaschek, Nro. 40. Dorf Spolln, Jakob Hanauk, Nro. 24. Dorf Oberslawienitz, Martin Peter, Nro. 4. Franz Vellek, Nro. 12. Matthäus Bauchall, Nro. 27. Dorf Unterslawienitz, Jakob Benhart, Nro. 22. Dorf Schewietin, Joseph Lukofch, Nro. 23. Johann Hlawka, Nro. 11. Dorf Wall, Jakob Maliczek, Nro. 12. Dorf Zwifow Lorenz Kableg, Nro. 18. Dorf Böhmischaumgarten, Jakob Blacha, Nro. 10. Dorf Leindles, Vinzenz Wabra, Nro. 8. Mathias Chinawa, Nro. 1. Weit Lukas, Nro. 20. Dorf Stranian, Jacob Chinawa, Nro. 6. Dorf Troschkowitz, Johann Wacha, Nro. 54. Schlossbezirk Wittingau, Martin Koczka, Nro. 12. Anton Kofieczka, Nro. 30. Dorf Sedlitz, Mathias Maubreg, Nro. 3. mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen, sich binnen 6 Monaten von heutigen Tage an gerechnet, um so gewisser bey dem gefertigten Wirthschaftsamente persönlich zu stellen; als dieselbe nach Verstreichung dieser peremptorischen Frist, als Auswanderer betrachtet, und wenn dieselben hinna

6 Monaten vom Tage der Einberufung, somit bis zum 15. des Monats April 1816 sich nicht persönlich stellen, und ihre Abwesenheit nicht gerechtfertiget haben, werden sie nach dem k. k. Auswanderungspatent vom 10. August 1784 behandelt, ihr Vermögen nicht nur sogleich in Beschlag genommen, sondern auch sie bei ihrer jedesmaligen Einbringung, wenn selbe auch später zurückkehren sollten, nach Weisung der hohen Subarnialverordnung vom 13. April 1806 sogleich zum Feuergewehr, Fuhrwesen, oder einer militärischen Dienstleistung zu welcher sie tauglich befunden werden, abgegeben, so wie zur Uebernahme eines Grundes oder Gewerbes unfähig erklärt, auch denselben eine Heuraths- oder Uebersiedlungsbewilligung von hieraus niemahls ertheilt werden würde.

Sig. Wirthschafts-Direktorialamt Wittingau den 15. October 1815.

Verlautbarung.

(3)

Durch rühmliches Bestreben des für das Volksschulwesen seines Bezirkes eifrigst besorgten Bezirkskommissärs von Laak Herrn Johann Praderzky, und durch thätiges Mitwirken der Geistlichkeit, und der Gemeinden von Eisnern und Selzach, werden an beyden diesen Pfarrorten wohlgeordnete Trivialschulen nachhins zu Stande kommen. Zu diesem wohlthätigen und gemeinnützigen Zwecke hat der Herr Pfarrer von Eisnern Michael Großl, seine eigenthümliche ganze Hube, sammt mehreren darauf haftenden Aktivkapitalien hergegeben, seine Pfarrmenge hat sich zur Dotirung des Lehrers mit 142 fl. auf drey Jahre herbeigelassen, die Gemeinde von Selzach hat den Bau eines Schulhauses mit vieler Anstrengung auf sich genommen, und so haben beyde Gemeinden das sichtbarste Beispiel aufgestellt, wie leicht durch gemeinsames Zusammenwirken der Obrigkeit, der Geistlichkeit, und der Gemeinden gute Anstalten zu Stande kommen.

Gubernium sieht sich daher bewogen, dieses zur Aneiferung anderer, und zum Lobe der obbesagten hiemit öffentlich bekannt werden zu lassen. Laibach den 17. November 1815.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarung.

Convoations-Edict.

(1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurse über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche, und unbewegliche Vermögen des hiesigen Großhändlers Franz Leo Domian, einzigen Firmaten des Handlungshauses Anton Domian gewilliger worden.

Daher wird jedermann, der an erst gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, bis auf den 23. May 1816 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage, wider den zum dießfälligen Massverreiter aufgestellten Dr. Anton Eßlan, unter Substituierung des Dr. Maximilian Wurzbach, bei diesem Gerichte, so gewiß einzureichen, und in diese nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden vorlangt, zu erweisen, als widrigens nach Verfließung des erst bestimmten Tages niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens, des Eingangs benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme, auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut, des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach am 23. November 1815.

Vermischte Anzeigen.

Einstellung der Versteigerung eines Schmeltz-Hammerstages in Untereisnern. (1)
Die mit dem dießbezirksgerichtlichen Edicte vom 11. Oktober d. J. ausgeschriebenen, auf

Ansuchen der Frau Elisabeth Freyinn von Kaiserstein, wider Matthäus Nasran, Gewerken in Eisnern, wegen behaupteten 558 fl. Augg. Curr. sammt Nebenverbindlichkeiten bewilligte exekutive Versteigerung des dem Schuldner Matthäus Nasran gehörigen, Schmelz- und Hammerstages Donnerstag in der 5ten Reihewoche in Untereisnern wird eingestellt, und hiermit kund gemacht, daß die zweite auf den 9. Dezember d. J. ausgeschriebene Tagsatzung nicht vor sich gehen wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 28. November 1815.

Vorsatzung des unwissend wo befindlichen Thomas Wraf. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laak wird dem Thomas Wraf in dießbezirklichen Orte Boloka ansäßig hiermit erinnert: Es habe wider ihn bey diesem Bezirksgerichte Johann Kofek, in Dainze H. Z. 13. wegen an Garn schuldigen 54 fl. 24 fr. sammt Nebenverbindlichkeiten Klage angebracht.

Dieses Bezirksgericht, welchem der Ort dessen Aufenthaltes unbekannt ist, hat zu seiner des Beklagten Vertretung zu der auf den 12. Dezember d. J. Vormittags um 9 Uhr angeordneten Verhandlungstagsatzung auf dessen Gefahr und Unkosten den hieortigen Gerichtsadvokaten Herrn Doctorn Homann zum Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblanden bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Thomas Wraf wird dessen durch dieses Edict zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehalte mitzutheilen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahhaftig zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, welche er zu seinen Vertbeidigung diensam finden würde; müssen er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beymessen haben wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laak am 20. Oktober 1815.

Feilbietungs edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird hiemit erinnert, daß auf Ansuchen des Mathia Kosleuzbar von Wayer, in die öffentliche Feilbietung der dem Martin Marintisch gehörigen, zu Artischavas liegenden ganzen Bauerschube sammt darauf befindlichen Wohn- und Wirtschaftsgedäude in via executionis gewilliget worden seye.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 12. Dezember d. J., für den zweyten der 12. Jänner, und für den dritten der 12. Februar k. J. 1816 mit dem Beyfage bestimmt worden, daß, wenn obgedachte Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden, so haben die Kauflustigen an den ersggedachten Tagen, Vormittags um 9 Uhr jederzeit im Orte Artischavas zu erscheinen, und ihre Anbothe zu Protokoll zu geben; wo inzwischen auch die Verkaufsbedingnisse täglich hierorts einzusehen sind. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 28. Oct. 1815.

Feilbietungs edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte Kommanda Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Johann Nepomuk Wolfing, wider die Eheleute Joseph und Ursula Perschin, wegen laut Revision's Urtheil de intimato 1. May k. J. schuldigen 800 fl. ceducirt 630 fl. 32 fr sammt 5 proc. Zinteressen seit 1. April 1810 in die executive Feilbietung der zu Jeschza, bey St. Kanjian sub H. Pro. 4 liegenden der D. D. Kommanda Laibach, als zur alt Kommandischen Gült gehörig, sub Urb. Pro. 185 zinsbaren, auf 1967 fl. 40 fr. gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechtshube, sammt An- und Zugehör gewilliget, und die dießfällige erste Feilbietungs-Tagatzung auf den 23. November, die zweyte Feilbietungs-Tagatzung auf den 23. Dezember k. J. 1815, endlich die dritte Feilbietungs-Tagatzung auf den 23. Jänner k. J. 1816 mit dem Anhang bestimmt, daß, Falls bey der ersten, oder zweyten Feilbietungstagsatzung diese ganze Hube sammt An- und Zugehör nicht um den Schätzungswerthe oder darüber an den Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten Feilbietungs-Tagatzung auch unter dem Schätzungswerthe hindangegeben werden wird; wozu alle Kauflustige insbesondere die intabulirten Gläubiger mit dem Beyfage verständiget werden, daß sie die

visitations-Bedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieſer Gerichtskanzley einſehen können. Bezirksgericht Kommanda Laibach den 20. October 1815.

Anmerkung: Bey der erſten Feilbietungstagung hat ſich kein Kaufluſtiger gemeldet.

Feilbietungsbediet. (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrſchaft Kieſelftein zu Krainburg wird hiemit allgemein bekannt gemacht, daß auf Anſuchen des Herrn Ignaz Zeme, von Neumarkt in die Feilbietung der dem Luſas Perſchitsch gehörigen zu Unterpirkendorf liegenden der Abbl. Herrſchaft Radmannsdorf dienſtbaren auf 530 fl. gerichtlich geſchätzten vier Aecker im Wege der Execution gewilliget, und dazu drey Termine, und zwar für den erſten der 20te December d. J. für den zweyten der 20. Jänner, und für den dritten der 20. Februar k. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr im Orte Unterpirkendorf mit dem Beſtande beſtimmt worden, daß, wenn gedachte vier Aecker, weder bey dem erſten, noch bey dem zweyten Termine um die Schätzung, oder darüber an den Mann gebracht werden könnten, ſelbe bey dem dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden; wozu alle Kaufluſtige, inbeſondere die intabulirten Gläubiger mit dem Anhange verſtändiget werden, daß ſie die Viſitationsbedingniſſe täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieſiger Gerichtskanzley einſehen können.

Bezirksgericht Herrſchaft Kieſelftein zu Krainburg den 20. November 1815

Hausbverkauf. (1)

Ueber das Freyherr v. Erbergiſche Haus am Plage No. 237 wird eine freiwillige Verſteigerung, vorbehaltig der Ratification, den 18. December w. J. gehalten werden, weßwegen ſich die Liebhaber darauf bey dem Herrn Doctor Luſner in ſelben Hauſe melden, und das Mehrere darüber einſehen können, doch werden in der Zwischenzeit auch Anbothe aus freyer Hand angenommen. Laibach am 29. November 1815

Maſſericht. (2)

Der k. k. Magiſtrat der Stadt und des Freyhafens von Trieſt, macht zur allgemeinen Kenntniß folgende, höhern Orts, für die neue Verpachtung der zum Bedarf der Bevölkerung dieſer Stadt und ihres Territoriums nöthigen Rindfleisch-Lieferung und Schlachtung, zum Grund gelegten Bedingniſſe, bekannt.

1. Wird die Pachtung demjenigen zu Theil werden, welcher in der abzuhaltenden öffentlichen Verſteigerung den für die hieſige Bevölkerung vortheilhaftesten Anboth machen wird.

2. Hat der Pächter für die ſichere Zubereitung der Kontraktsbedingniſſe eine annehmbare Bürgſchaft zu leiſten, welche in 10000 fl. E. M. beſtehen, und auf einer Realitt im Werthe wenigſtens zu 20000 fl. verſichert ſeyn ſoll.

3. Die Dauer der Pachtung wird auf ein Jahr, nhmlich vom 1. Februar 1816 bis 31. Jnner 1817 feſtgeſetzt.

4. Der Pchter hat nicht allein die Lieferung der erforderlichen gefunden und wohlgenhrten Ochſen, ſondern auch die Schlachtung derſelben, und die Ausſchrottung des Rindfleiſches fr die Populazion, und die k. k. See- und Landtruppen, auf den dazu beſtimmten ffentlichen Bnken zu beſorgen.

5. Wird das Rindfleisch nach dem Wienerpfund, auf zementirten mit Schalen verſehenen Wagen abgewogen werden mſſen.

6. Kann auf ein Pfund nicht mehr als drey Loth Zuzug gerechnet werden, und ſogleich dieſe bey eilf Pfund Rindfleisch nicht ber ein Pfund betragen.

7. Hat die Zuzug aus Rindfleisch, das iſt aus Kopf, Fuß, Hals u. d. gl. Stcken, jedoch nicht aus ledigen Knochen, auch nicht aus Fleiſch von andern Thiergattungen zu beſtehen.

8. Daß Herz, die Leber, die Milze, die wohlgereinigten Rattelflecke und Gedrme des Kindes drfen nur nach dem Gewichte, und um zwey Kreuzer unter dem fr das Rindfleisch feſtgeſetzten Preiſe an die rmere Klaſſe hindangegeben werden.

9. Wird der Pchter die zur tglichen Verzehrerung fr die Populazion beſtimmten Schlachtochſen von den jdiſchen Metzgern beſichtigen laſſen, damit dieſe jene Stcke auswhlen knnen, welche darunter, als ſrlicher zur Verzehrerung fr die jdiſche Gemeinde geeignet und erforderlich befunden werden drfen; auch ihnen fr dieſe den ſonſt blichen drey perzentigen Nach

laß am Gewichte einkürzen, die Zuzage nicht über die im 9. §. bestehende Vorschrift an-
schlagen, und endlich derselben auch die Sehnen von den als koscher befundenen Ochsen überlassen.

10. Hat der Pächter sowohl die im Betreff des richtigen Gewichtes, und Preises beim
Auslöschen bestehenden Polizey- als auch jene Vorschriften, welche von Seite der öffentlichen
Gesundheitsanstalt in Ansehung des Viehschlachtens festgesetzt sind, nicht nur selbst zu befolgen,
sondern auch von seinen Untergeordneten, bey eigener Verantwortung mit aller Genauigkeit
befolgen lassen.

11. Wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, sich die zur Verzehrung der hiesigen
Einwohner erforderlichen Schlachtochsen, nicht allein aus Ungarn und Croazien, sondern auch
aus Kärnten und Steyermark, jedoch gegen Konsumopässe, welche ihm von der hochlöblichen
Landesstelle erteilt werden, ungehindert zu verschaffen, und

12. Hat solche durch Entrichtung der vorgeschriebenen Abgabe in diese Stadt einzutreiben.

13. Wird dem Pächter der öffentliche Schlachthof nebst den denselben umgebenden Stäl-
len, und der zur Abtrofung der Ochsenhäute erbauten Schirmdächer, mit Ausnahme der zum
Behufe des k. k. Militärs bestimmten Behältnisse, unentgeltlich zu seinem Gebrauche über-
lassen werden, und der Schlachthof wird ihm mittelst Inventarium übergeben werden.

14. Eben so werden demselben vierzehn Schrotbänke, unentgeltlich zum Gebrauche überlassen.

15. Bloß für den Fall, daß eine allgemeine und sich allgemein erstreckende Viehseuche
in allen vier zum Ankauf der Schlachtochsen angewiesenen Provinzen ausbrechen, und dieses
durch die betreffenden Landesstellen oder Kreisämter authentisch besättigt werden sollte,
wird der Pächter von den übernommenen Verbindlichkeiten entbunden seyn

16. Alle übrigen Zufälle und Gefahren übernimmt der Pächter dergestalt, daß, wenn er
aus was immer für einem Vorwande ausser dem im §. 16 erwähnten Fall die eingegangenen
Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und besonders den festgesetzten Fleischpreis nicht zuhalten wol-
te, der Stadt Magistrat das Recht habe soll, sogleich auf die Caution zu greifen, und auf die
Unkosten des Pächters für den nöthigen Fleischbedarf augenblicklich auf was immer für eine
für gut findende Art zu sorgen.

17. Gleich nach erfolgter Genehmigung des Visitationesprotokolls von Seite der hochlöbl.
Central-Organisations-Hof-Commission, wird der Uebernehmer der Pachtung verbunden
seyn, einen förmlichen Kontrakt mit dem hiesigen Magistrat nach dem Sinne dieser Beding-
nisse zu schließen, und den dazu nöthigen Stempel zu haben.

18. Ferners wird der Unternehmer verpflichtet seyn den Schlachthof regelmäßig von 8 bis
2 Tagen von dem Unrathe reinigen zu lassen, widrigenfalls der Stadt Magistrat das Recht
haben soll, es auf Unkosten des Unternehmers zu veranlassen

19. Endlich, wird der Unternehmer verbunden seyn, diejenigen Käufer welche von seinen
Fleischauschrotern überhalten werden sollten, aus Eigenem zu entschädigen, wogegen er das
Recht haben soll seinen Regreß an die überhaltenden Fleischauschroter zu nehmen.

Schließlich bemerkt man, daß die öffentliche Versteigerung der erwähnten Pachtung in
dem hiesigen Magistratischen Rathssaale am 11. Dezember d. J. um 10 Uhr Vormittags abge-
halten wird. Triest, am 11. November 1815.

B e k a n n t m a c h u n g.

(2)

Zu dem, bey Anfang dieses Jahres erschienenen

A d d r e ß b u c h e

der jetzt (1815.) bestehenden

Kaufleute und Fabrikanten von Europa,

welches sich bereits auf 2000 Städte erstreckt, und das bey uns zu 12 Gulden rhein. oder
6 2/3 Thaler flsch. zu haben ist, kommt zu Anfang des nächsten Jahres ein Nachtrag, wel-
cher noch eine Menge fehlender Städte, und zu den bereits vorliegenden noch neue Firmen
und die vorgefallenen Veränderungen mittheilen wird. Wir ersuchen daher diejenigen, deren

Firmen noch nicht darin vorkommen, und dieselben, mit Angabe ihres Geschäftes rc. gütigst franco anzugeben, und des genauesten Abdrucks versichert zu seyn.

Contor der Königl. privil. allgem. Handlung = Zeitung in Nürnberg.

(In Laibach nimmt Herr Buchhändler Wilhelm Heinrich Korn, Adressen franco gesendet, an.)

Verlautbarung.

(2)

Von der Herrschaft Thurnamhard, und Girsfeld, nebst vereinigten Gütern in Unterfrain, und Gregermark, werden hiedurch alle jene Parthenen, Unterthanen, und Lehensholden, welche an Wein- und Getreidzehenden, Landemieten, Kaufrechts- Kapitalien mit Interessen, und von ihren besitzenden Realitäten = Steuern, als Zinsgulden, andere Gelddienste, Robathgeldreligionen, Robathdienste, Gespannst, Zinsgetraid, Klein- und Forstrechten, Pächterreynen, u. d. g. im Rückstand hatten, hiemit öffentlich aufgefodert ihre Rückstände bis Ende November l. J. um so gewiß zu der betreffenden Rentkasse abzuführen, als im Wbrigen nicht nur allein die Kapitalien aufgekündet, sondern auch die versallenen Interessen, und Gaben = Rückstände durch gesetzliche Zwangsmittel eingetrieben werden. Ubrigens hat diese Aufforderung auch zu dem Ende zu gelten, damit sich niemand nach Verlauf von 3 Jahren mit der Verjährung der Verbindlichkeit zur Zahlung in Folge des 1480 §. des bürgl. Gesetzbuches schützen könne, weil diese hiedurch öffentlich unterbrochen wird. Herrschaft Thurnamhard am 14. Nov. 1815.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Anton Favornig, von Oberlaibach, in die Feilbietung der dem Jacob Lentscheg, in Mauniz eigenthümlich gehörigen, auf 200 fl. gerichtlich abgeschätzten 1/3 Hube im Wege der Execution gemilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 22. k. M. für den zweyten der 26. Jänner, und für den dritten der 23. Februar d. J. mit dem Vensatz bestimmt worden sind, daß, wenn diese drittel Hube weder beym ersten noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde, so haben alle diejenigen, welche die obbenannte drittel Hube an sich zu bringen wünschen, an den besagten Tagen jederzeit in diese Amtskanzley zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden zu erscheinen, woselbst die Bedingungen täglich eingesehen werden können. Bezirksgericht Haasberg am 21. Nov. 1815.

Feilbietungs-Edict.

(2)

Vom Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Georg Anton Favornig, von Oberlaibach in die Feilbietung der dem Mathias Katern, in Sterenza eigenthümlich gehörigen, auf 508 fl. gerichtlich abgeschätzten im Stermja gelegenen den Sittlicher Karster Gült dienstbaren 1/2 Hube im Wege der Execution gemilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten der 30. November, für den zweyten der 30. Dezember d. J. und für den dritten der 27. Jänner k. J. mit dem Vensatz bestimmt worden sind, daß, wenn diese halbe Hube weder beym ersten, noch zweyten Termine um die Schätzung oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würden, so haben alle diejenigen, welche die obbenannte halbe Hube an sich zu bringen wünschen, an den besagten Tagen jederzeit in diese Amtskanzley zu den gewöhnlichen vor- und nachmittägigen Amtsstunden zu erscheinen, woselbst die Bedingungen täglich eingesehen werden können. Bez. Gericht Haasberg am 2. Nov. 1815.

Quartier zu vergeben.

(2)

Im Hause No. 150 in der Stadt sind auf kommende Georgi = Zeit 1816. mehrere Wohnungen in Pacht auszulassen. Liebhaber belieben sich im nächstlichen Hause im zweyten Stockwerk bey der Frau Therese v. Hubensfeld, Wittwe, des Nähern zu erkundigen.

Laibach den 22. November 1815.

Maßricht.

(3)

Zukünftigen Sonntag, das ist den 3. Dezember d. J. beginnen die Vorlesungen über

die Rettung der Scheintödtten und zufällig Verunglückten in dem anatomischen Hörsaale des Civil-Spital-Gebäudes von 11 bis 12 Uhr Vormittags, die an Sonn- und Feiertagen zur nämlichen Stunde fortgesetzt, und wozu jedermann, sowohl Aerzte als Nichtärzte, eingeladen werden. Laibach den 23. November 1815.

Verlautbarung (3)

Von dem Verwaltungsamte der Kammeralherrschaft Welbes wird bekannt gemacht, daß einige diezherrschaftliche Gründe, als Acker und Wiesen, dann die Weide in der Alpen Komena, auf drey nach einander folgende Jahre, nämlich seit 1. November 1815 bis letzten October 1818 mittels öffentlicher Versteigerung verpachtet werde, und dazu der Tag am 12. Dezember 1815 bestimmt sey, die Pachtloßigen hingegen mit dem Besatze eingeladen sind, daß denselben freyziehe, die Pachtbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Amtskanzley einzusehen. Kammeralherrschaft Welbes am 12. November 1815.

Feilbietungs-Edict. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte auf schriftliches Ansuchen des Gregor Suppan Lasar der 23. Zuckergült gehörigen Unterthanes zu Doslouitsch, in seiner Executionssache, wider die Agnes verheirathete Pogatschnig, geborne Gollmayer, Herrschaft Stainische, zu Leef behaute Unterthansin, wegen schulbigen 1300 fl. D. W. und Nebenverbindlichkeiten in die gerichtliche Feilbietung deren der Agnes Pogatschnig gehörigen, so wohl zur Probsteigült Radmannsdorf zinsbaren auf 1300 fl. 45 kr. D. W. gerichtlich abgeschätzten Ausgründe, als auch der im Stadt Radmannsdorfschen Felde gelegenen, auf 727 fl. D. W. ebenfalls gerichtlich abgeschätzten drey Acker, und des dabey befindlichen Wiesgrundes gewilliget worden.

Da nun zu dem gedachten Ende, drey Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar, die erste auf den 28. October, die zweyte auf den 30. November, und die dritte auf den 21. Dezember d. J. und zwar jedes Mal Vormittags um 9 Uhr in dem zu Leef, unter Konseriptions-Zahl 14 stehenden Hause, mit dem Anhange, daß die besagten Realitäten, wenn solche weder bey der ersten, noch zweyten Tagsatzung um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden, bestimmt worden, so werden hievon die Kauflustigen, damit dieselben an den obbestgesetzten Tagen im vorerwähnten Hause zu erscheinen wissen mögen, hiemit verständiget.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 28. September 1815.

Anmerkung: Bey der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger eingefunden.

Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird hiemit allgemein bekannt gegeben: Es sey auf Anlangen des Martin Verdina, als Michael und Maria Lauritschischen Kinder Kurators in die öffentliche Feilbietung der zu Kleingallenberg gelegenen, der Staatsherrschaft Minkendorf sub Urb. Nro. 8 eindienenden und auf 467 fl. geschätzten halben Verlassenschafts. Realrechtshube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Vieh und Fahrnisse gewilliget worden. Nachdem zur dießfälligen Versteigerung der 10. Jänner 1816 frühe um 9 Uhr bestimmt worden ist; so werden die sämtlichen Kauflustigen am obbesagten Tage im Orte der Realität zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Kreuz am 19. November 1815.

Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Gregor Kern, Mäurer und Grundbesitzer zu Klanz, in die öffentliche Feilbietung der dem Mathias Pibernig, und Joseph Losar, als in Solidum-Schuldner, beyde Grundbesitzer zu Klanz angehörigen, und auf 50 fl. geschätzten Fahrnisse, als Kühe, Wagen, Pferd, Getreid u. gewilliget, und der 8. Tag des Monats Jenner für den ersten, der 22. eben dieses Monats für den zweyten, und der 5. Februar 1816 früh um 9 Uhr für den dritten Termin bestimmt worden. Die Kauflustigen werden daher an obbestimmten Tagen und Stunde in die Wohnung der erequirten Theile zu erscheinen hiermit eingeladen.

Bezirksgericht Kreuz am 20. November 1815.

Verlautbarung. (3)

Von dem Bezirksgerichte Komenda Laibach wird allen jenen, die auf den Verlaß der

am 29. September l. J. zu Sabobrova verstorbenen Maria Aufschitsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen vermeinen, bedeutet, daß sie solche bey der zu diesem Ende auf den 12. Dezember l. J. Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzley angeordneten Tagfagung so gewiß anmelden, und rechtsgeltend darthun sollen, als im Widrigen dieser Verlaß ohne weiters der Ordnung nach abgehandelt, und den erklärten Erben eingekantwortet werden wird. Bezirksgericht Komenda Laibach den 30. October 1815.

W e i n z u v e r k a u f e n.

(4)

Im Hause No. 214 in der Herrngasse sind folgende Weingattungen zu verkaufen:
Alter steurischer Schmitzberger à 40 fr. die Bouteille; alter steurischer Feistziger à 36 fr. die Maß; neuer steurischer Feistziger à 20 fr die Maß; alter steurischer Maarmwein à 28 fr. die Maß; alter Kronberger Bivodin à 40 fr. die Maß.

V e r l a u t b a r u n g.

(2)

Daß k. k. Karlner Hofgestütt zu Lippiza und Prästfraneg benöthiget für den auf das Militär-Jahr 1816 präliminariter berechneten Unterhalt ihrer Pferde, einen Vorrath von 6000 M. De. Regen Haber, und 30000 Bund Schabstroh den Bund à 6 Pfund wägend.

Nachdem zur Beschaffung dieser Naturalien höchsten Orts eine öffentliche Versteigerung angeordnet worden ist, so wird zur Vornahme derselben der 7te Dezember 1815 Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzley der k. k. Banatberrschaft Adelsberg, mit dem Besatze bestimmt, daß demjenigen der sich diese Naturalien um die wohlfeilsten Preise einzuliefern herbeiläßt, das ganze Quantum mit Vorbehalt der höhern Bestätigung überlassen werden wird.

Verwaltungsamt der k. k. Banatberrschaft Adelsberg am 25. November 1815.

B e k a n n t m a c h u n g.

(1)

Von dem Bezirksgerichte Idria wird auf Anlangen des Andreas Steinlöchner, Bergmann alhier, bekannt gemacht; daß es von der hierdientlich auf den 1. künftigen Monats, dann 8. Jänner, und 3. Februar l. J. ausgeschriebenen executiven Feilbietung der Hälfte des dem hiesfortigen jubilirten k. k. Schichtenmeister Joseph Scherovich gehörigen Hausgartens, und der Wiese Erset, einstweilen abzukommen habe.

Bezirksgericht am 27. November 1815.

F e i l b i e t u n g s - E d i k t.

(1)

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Muerstperg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Georg Hofmann, von Goldbresh, wider Jakob Bradatsch, von Kaplau, wegen zuerkannt schuldigen 100 fl. nebst Zinsen und Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Feilbietung der dem letzteren eigenthümlich gehörigen, der Herrschaft Weissenstein dienstbaren, auf 350 fl. gerichtlich geschätzten 1/2 Kaufrechtshube, im Wege der Execution gewilliget worden.

Da nun hiezu drey Termine, und zwar für den ersten, der 9te Dezember l. J., für den 2. der 20. Jänner, und für den 3. der 17. Februar 1816 mit dem Besatze bestimmt worden sind, daß, wenn diese halbe auf 350 fl. gerichtlich geschätzte Kaufrechtshube, weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbietungstagfagung, um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Es haben daher alle jene, welche die besagte 1/2 Kaufrechtshube gegen gleich bare Bezahlung an sich zu bringen gedenken, an den besagten Tagen früh um 10 Uhr im Dorfe Kaplau Pfarr-Vikariat Strugg zu erscheinen.

Bezirksgericht Grafschaft Muerstperg am 22. November 1815.

Einfösungspreise bey dem k. k. Gold- und Silber Einfösungs-Amt alhier.

Gold die Mark fein 350 fl.

Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament-Silber, dann ausländisches

Strangen-Silber im Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein und darüber . . . 23 fl. 24 fr.

Dasselbe unter dem Gehalte von 9 Loth 6 Gran fein 23 fl. 20 fr.